

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren der NOZ/mh:n MEDIEN Gruppe

Vorwort

Wir, die NOZ/mh:n MEDIEN Gruppe, betrachten integriertes Handeln im Bereich Menschenrechte und Umwelt als zentrales Element unserer unternehmerischen Verantwortung. Der Anspruch an uns selbst und an unsere Zulieferer kann unserer [Grundsatzklärung](#) entnommen werden.

Wir erachten es für uns, unsere Beschäftigten sowie für unsere Geschäftspartner als elementare Aufgabe, diese Ziele gemeinsam und ganzheitlich zu erreichen. Aus diesem Grund haben wir mit Hintbox ein unternehmensweites Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG eingerichtet, über das sowohl interne als auch externe Personen Hinweise an uns übermitteln können. Das Beschwerdeverfahren dient dazu, Risiken und Verletzung in unserem eigenen Geschäftsbereich und entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette vorzubeugen, diese zu minimieren oder zu beenden. Gleichzeitig bietet es einen vertrauensvollen und transparenten Umgang mit den hinweisgebenden Personen.

1. Allgemeine Informationen zum Beschwerdeverfahren

Um Personen zu ermöglichen, uns auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bzw. Verletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich oder in unserer Lieferkette hinzuweisen, steht unser Beschwerdeverfahren, abrufbar unter <https://noz-mhn.hintbox.de/>, zur Verfügung. Das Beschwerdeverfahren ist für jeden zugänglich und erlaubt es, Hinweise (auf Wunsch auch anonym) zu übermitteln. Das Beschwerdeverfahren ist 24 Stunden am Tag verfügbar und gewährleistet eine sprachliche Barrierefreiheit in allen notwendigen Sprachen.

Die gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente in Bezug auf Risiken und Verletzungen (im Folgenden zusammenfassend als „Hinweise“ bezeichnet) werden im Rahmen eines festgelegten und gemäß dieser Verfahrensordnung ablaufenden unparteiischen Prozesses bearbeitet. Sie werden vertraulich behandelt. Unser Verfahren ist darauf ausgerichtet, dass es für die Hinweisgebenden auf Grund ihrer Meldung zu keinen negativen Konsequenzen kommt und sie somit keinen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind. Die mit der Bearbeitung der Meldungen und der Erörterung des Sachverhalts betrauten Personen („Beschwerdemanager/in“) sind fachkundig und zu unparteiischem Handeln verpflichtet. Sie erfüllen ihre Aufgaben unabhängig und weisungsungebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Um eine möglichst effiziente und sachgerechte Aufklärung der Hinweise zu erreichen, sollten Hinweisgebende ihre Meldungen zunächst über das Beschwerdeverfahren abgeben, bevor sie sich an externe Meldestellen wenden.

2. Zuständigkeit für Beschwerden im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltbelangen

Die Annahme von Beschwerden erfolgt digital über unser Beschwerdeverfahren, welches vom unabhängigen Unternehmen Hintbox betrieben wird.

Der Bereich Compliance ist als interne Koordinationsstelle zuständig für die Einrichtung unseres Beschwerdeverfahrens. Der Bereich Compliance koordiniert die eingehenden

Beschwerden gruppenweit an die jeweils zuständigen Ansprechpartner in den im Einzelfall betroffenen Gesellschaften. Die interne Koordinationsstelle ist funktional und organisatorisch unabhängig von den durch Beschwerden betroffenen Bereichen sowie den Geschäfts- und Betriebsprozessen.

Die Bearbeitung von eingehenden Beschwerden erfolgt durch Beschwerdemanager/innen auf Geschäftsbereichsebene der jeweiligen Gesellschaften der NOZ/mh:n MEDIEN Gruppe. Die Beschwerdemanager/innen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (auch hinsichtlich der Festlegung des Prüfungsumfangs und der Berichterstattung über Prüfungsergebnisse) und Bewertung ihrer Prüfungsergebnisse von Weisungen unabhängig.

Die abschließende Rückmeldung soll möglichst innerhalb von drei Monaten erfolgen.

3. Wer ist zur Einreichung von Beschwerden berechtigt? Welchen Anwendungsbereich hat das Beschwerdeverfahren?

Sämtliche Beschäftigte der Unternehmen der NOZ/mh:n MEDIEN Gruppe, Beschäftigte bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Anwohner und Anwohnerinnen rund um lokale Standorte und sonstige von unserer Geschäftstätigkeit Betroffene sowie deren Vertreter (im Folgenden die „Hinweisgebenden“ / „hinweisgebende/n Person/en“) werden ermutigt, Hinweise auf (potenzielle) menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verstöße zu melden.

4. Schutz der Hinweisgebenden

Die Hinweisgebenden werden in besonderem Maße geschützt. Dies gilt unabhängig davon, ob die hinweisgebende Person selbst von dem gemeldeten Vorfall betroffen ist oder nicht. Die NOZ/mh:n MEDIEN Gruppe toleriert es nicht, dass Hinweisgebende negative Konsequenzen aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden erfahren.

Um einen möglichst hohen Schutz zu gewährleisten, werden die eingehenden Hinweise von dem/der Beschwerdemanager/in unter Einhaltung der Grundsätze der Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität bearbeitet. Der/die Beschwerdemanager/in anonymisiert die Hinweise und zieht in die weitere Bearbeitung nur die Personen ein, die für eine sachgerechte Bearbeitung erforderlich sind.

5. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Über das Hinweisgeberformular können einfach und vertraulich – auf Wunsch auch anonym – Hinweise abgegeben werden. Das Beschwerdeverfahren ist erreichbar über:

<https://noz-mhn.hintbox.de/>

Jeder Hinweis, der in dem Beschwerdeverfahren eingeht, wird über die Software als zentrales Dokumentationstool erfasst und dokumentiert. Dies gilt nicht nur für den Eingang des Hinweises selbst, sondern für den gesamten Bearbeitungszeitraum und die gesetzliche Aufbewahrungsfrist.

Nach Eingang des Hinweises sendet der/die Beschwerdemanager/in eine Eingangsbestätigung an die hinweisgebende Person. Dies gilt auch dann, wenn der Hinweis anonym erfolgt. Das System ermöglicht in einem anonymen Dialog auch nach Abgabe des

Hinweises eine sichere und anonyme Kommunikation zwischen der hinweisgebenden Person und dem/der Beschwerdemanager/in.

Der/die Beschwerdemanager/in prüft zunächst, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt, das heißt im Einzelnen, ob der Hinweis stichhaltig und für den Anwendungsbereich relevant ist. Ein Hinweis ist dann stichhaltig, wenn er konkrete und plausible Informationen über einen potenziellen Vorfall enthält, sodass eine weitere Bearbeitung möglich ist. Ein Hinweis ist dann relevant, wenn die Prüfung ergibt, dass es Hinweise auf Risiken oder Verletzungen im Rahmen des Anwendungsbereichs gibt, insbesondere in Bezug auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in der Lieferkette oder im eigenen Geschäftsbereich.

Ist der Anwendungsbereich eröffnet, wird der/die Beschwerdemanager/in den Sachverhalt bei Rückfragen mit der hinweisgebenden Person erörtern, um ein besseres Verständnis bzgl. des Sachverhaltes zu gewinnen.

Bei Bedarf bindet der/die Beschwerdemanager/in weitere relevante Funktionen innerhalb der NOZ/mh:n MEDIEN Gruppe bei der internen Aufklärung ein.

Ergibt die interne Aufklärung und Bewertung des Sachverhalts, dass ein Risiko besteht oder eine Verletzung vorliegt, werden entsprechende angemessene Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen beschlossen und ergriffen. Die Ausgestaltung, Durchführung und Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen liegt jeweils im Ermessen der NOZ/mh:n MEDIEN Gruppe und unterliegt stets dem Grundsatz der Angemessenheit der Maßnahmen.

Die hinweisgebende Person wird über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.
